

Eckpunkte für eine Geschäftsordnung für einen Erweiterten Bistumsrat (ad axperimentum)

I. Organe / Funktionen des Erweiterten Bistumsrats

- a) Präsidium
- b) Plenum
- c) Ausschüsse
- d) Geistliche Begleitung

II. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise

a) Präsidium

- 5 Mitglieder
- Bischof und Generalvikar als geborene Mitglieder
- drei gewählte Mitglieder; davon sind mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ehrenamtlichen
- der Bischof und ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied sind Kopräsidenten

- Aufgaben
 - das Präsidium leitet die Sitzungen des Erweiterten Bistumsrates und kann sich dafür einer Moderation bedienen
 - es bereitet die Plenarsitzungen des Bistumsrats vor und nach
 - es erstellt der Tagesordnung zur Beschlussfassung im Plenum, die es dem Plenum zwei Wochen vor einer Plenarsitzung zusendet
 - es begleitet der Umsetzung der Strategieentscheidungen und der Einzelbeschlüsse
 - es bearbeitet kurzfristig anstehenden Aufgaben ohne erheblichem Gewicht
 - es erstellt Protokolle über die Arbeit des Präsidiums sowie über die Plenarsitzungen

 - zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Präsidium einer Geschäftsführung (Teilaufgabe)

b) Plenum

- zum Plenum des Erweiterten Bistumsrats gehören die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder, die durch Wahl, durch Entsendung oder durch Berufung dem Gremium angehören
- das Plenum tagt öffentlich, es sei denn, durch rechtliche Vorgaben ist eine nichtöffentliche Sitzung geboten, oder der Bistumsrat schließt auf Antrag die Öffentlichkeit aus
- die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit dies rechtlich vorgeschrieben, für gedeihliche Weiterarbeit erforderlich oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist

- das Plenum entscheidet mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Hälfte stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist¹
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim
- stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt
- beratende Mitglieder haben ein Rederecht
- Beschlussanträge sollen drei Wochen vor der Plenartagung vorliegen; Initiativanträge sind auch auf der Plenarsitzung möglich
- ein Antrag auf Ende der Beratung / Schließung der Rednerliste kann gestellt werden

c) Ausschüsse

- der Erweiterte Bistumsrat hat Ausschüsse, die den nach kanonischem Recht vorgesehen Gremien entsprechen
 - dem KVVR
 - dem Priesterrat
 - dem Konsultorenkollegium
- darüber hinaus bildet er Ausschüsse, deren Mitglieder er erwählt
 - Pastorale Fragen (in Kirche und Gesellschaft)
 - weitere Ausschüsse nach Bedarf
- der Ausschuss für Pastorale Frage und die anderen Ausschüsse nach Bedarf können sich sachkundige Personen hinzuziehen

¹ Es besteht der Vorschlag die Formulierung und den Modus des KVVR (vgl. § 7 der Satzung des KVVR) an dieser Stelle zu übernehmen:

„Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist jedenfalls dann beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung der Einberufungsvorschriften zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen wird und auf die Beschlussfähigkeit bei der Einberufung bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.“

- diese sachkundigen Personen sind im Ausschuss stimmberechtigte Mitglieder;
- die Zahl der Hingezogenen soll die Zahl der Gewählten nicht überschreiten

- die Ausschüsse bearbeiten Fragen, die ihnen aufgrund der rechtlichen Zuständigkeit oder aufgrund der Zuweisung durch das Plenum zukommen
- die Ausschüsse bereiten Beschlussfassungen durch das Plenum vor

d) Geistliche Begleitung des Erweiterten Bistumsrats

- die Geistliche Begleitung ist während der Plenarsitzungen tätig

Sitzung einer Untergruppe der der AG „Synodalrat“ am 5.6.2023 (Lucia Horst; Dagobert Glanz, Reinhard Grütz und Thomas Pogoda)

Entwurf